

II-606 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.3.1965

221/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. W i n t e r , M a r k und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereiche der Unterrichts-
verwaltung.

-.---.--.

Zu den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Verwaltung gehört es, dass die Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt wird (Artikel 18 B.-VG.) und dass Gesetze und Verordnungen in geeigneter Form kundgemacht werden.

Zu der Studienordnung, der Prüfungsordnung und der Promotionsordnung des Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Innsbrucker Universität ist festzustellen, dass diese nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten weder eine geeignete Rechtsgrundlage besitzen noch ordnungsgemäss kundgemacht wurden. Die diesbezüglichen Vorschriften sind nämlich reichsdeutschen Ursprunges und wurden durch die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung (StGBI. Nr. 75/45) samt und sonders ausser Geltung gesetzt.

In gesetzwidriger Weise hat das Bundesministerium für Unterricht dennoch die genannten Vorschriften durch Erlässe aus den Jahren 1946 und 1949 als weiter anwendbar erklärt, diese Erlässe jedoch nicht ordnungsgemäss publiziert.

Zwecks Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereiche der Unterrichtsverwaltung richten daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht nachstehende

A n f r a g e n :

1. Was sind die Rechtsgrundlagen für die Studienordnung, Prüfungsordnung und Promotionsordnung des Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Innsbrucker Universität?
2. Wo wurden allfällige Rechtsgrundlagen kundgemacht?

-.---.--.